Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlage der Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 7 SGB VIII.
- Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 1. Januar 2005 wurde dieser Problematik vom Gesetzgeber Rechnung getragen. Um mit den Daten der amtlichen Statistik diesen Prozess begleiten zu können, erfolgte am 1. Oktober 2005 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) eine Ergänzung und Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Methodische Hinweise

Erfasst werden die Angaben zu den Kindertageseinrichtungen, die Zahl der genehmigten Plätze sowie Angaben zu den dort betreuten Kindern und tätigen Personen. Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot verschiedener Formen der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und die personellen Voraussetzungen für einen bedarfsgerechten Ausbau dieses Angebots zu erhalten und die erforderlichen Grunddaten für die Planung von Tageseinrichtungen für Kinder auf örtlicher und überregionaler Ebene bereitzustellen. Die Daten werden besonders wegen des gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sowie für den Ausbau des Betreuungsangebots für unter 3-Jährige benötigt.

Definitionen

Betreuungsschlüssel (Kindertagespflege)

Der Betreuungsschlüssel gibt an, wie viele Kinder von einer Tagespflegeperson durchschnittlich betreut werden.

Kindertagesbetreuung

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und in Kindertagespflege.

Tageseinrichtungen für Kinder

Das sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen, in Gruppen gefördert sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden, die über entsprechendes Personal verfügen und für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Genehmigte Plätze

Angegeben wird die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt. Dieses Erhebungsmerkmal erlaubt keine Differenzierung nach Art der Plätze beziehungsweise ist nicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege

Sie bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen Räumen. Die Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung.

Tätige Personen

Das sind Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis tätig sind. Ehrenamtlich Tätige und Personen, die auf der Basis von § 16 Abs. 3 SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“), sind in dieser Statistik nicht enthalten.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle